



## **Unterrichtung 19/385**

der Landesregierung

### **Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Bildungsausschuss, Finanzausschuss, Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss, Wirtschaftsausschuss, Sozialausschuss und Europaausschuss.



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsidenten des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie, MdL  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

2. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz sende ich den beigefügten Verordnungsentwurf parallel zur Ressortanhörung zur Unterrichtung des Landtags.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

# **Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung**

**Vom . Januar 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 7 Satz 1 und des § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), sowie des § 7 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Satz 2, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), verordnet die Landesregierung:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung**

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 14. Dezember 2021 (ersatzverkündet am 14. Dezember 2021, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 1553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2021 (ersatzverkündet am 23. Dezember 2021 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211223\\_Aenderung\\_Corona\\_BekaempfungsVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211223_Aenderung_Corona_BekaempfungsVO.html)), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „zu privaten Zwecken“ die Worte „im privaten Raum“ gestrichen.
2. In § 2a wird folgender Satz 4 angefügt:

„Es wird empfohlen, beim gemeinsamen Aufenthalt mehrerer Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, in Innenräumen nach Möglichkeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.“
3. § 3 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. auf die Empfehlung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Veranstaltungen mit mehr als 50 zeitgleich anwesenden Gästen innerhalb geschlossener Räume und 100 außerhalb geschlossener Räume sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 gilt eine Obergrenze von 1.000

zeitgleich anwesenden Gästen für Veranstaltungen, bei denen sie sich überwiegend passiv verhalten und feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater- und Kinovorstellungen. Bei Veranstaltungen nach Satz 2, in denen die Obergrenzen aus Satz 1 überschritten werden, haben Gäste eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen.“

b) Absatz 6 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume, bei denen außerhalb von Darbietungen getanzt wird, ist die Zahl der Gäste über § 5 Absatz 1a Satz 1 hinaus auf die Hälfte der Kapazität beschränkt. Veranstaltungen nach Satz 1, die nicht vorher der zuständigen Behörde angezeigt worden sind, sind über Absatz 1 Satz 2 hinaus auf höchstens zehn Personen beschränkt.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind“ durch die Worte „durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) getestet sind, die maximal 24 Stunden zurückliegt“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird nach der Angabe Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Absatz 3 Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Nehmen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 höchstens 50 Personen teil, gilt auch Absatz 2 Satz 2 nicht.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Versammlungen außerhalb geschlossener Räume mit mehr als 100 gleichzeitig anwesenden Personen haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen; ausgenommen ist die jeweils vortragende Person.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die zuständigen Versammlungsbehörden können im Benehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde nach Durchführung einer auf den Einzelfall bezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung abweichend von Absatz 1 bis 3a Versammlungen genehmigen, oder, sofern anders ein ausreichender Infektionsschutz nicht gewährleistet werden kann, beschränken oder verbieten.“

6. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „zusätzlich“ die Worte „im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind“ durch die Worte „durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) getestet sind, die maximal 24 Stunden zurückliegt“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „1.000“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

c) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Betrieb nicht vorher der zuständigen Behörde angezeigt worden sind, ist die Zahl der Gäste über Satz 3 hinaus auf höchstens zehn Personen beschränkt.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Nehmen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 höchstens 50 Personen teil, gilt auch Absatz 3 Satz 2 nicht.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit mehr als 100 gleichzeitig anwesenden Personen haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen; ausgenommen ist die jeweils vortragende Person.“

8. § 14a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
    - „3. externe Personen, die keine Patientinnen und Patienten sind, haben innerhalb aller geschlossenen Räume eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu tragen; § 2a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
9. § 15 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. externe Personen, die nicht von Nummer 4 erfasst sind, haben innerhalb aller geschlossenen Räume eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu tragen; § 2a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
10. § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. externe Personen, die nicht von Nummer 3 erfasst sind, haben innerhalb aller geschlossenen Räume eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu tragen; § 2a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
11. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 11 erhält folgende Fassung:
    - „11. entgegen § 5 Absatz 1a Satz 1 oder 2 oder Absatz 6 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 11 Absatz 4, oder entgegen § 7 Absatz 3 Satz 3 oder 4 mehr als die zulässige Zahl an Personen einlässt;“
  - b) Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 7 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1a Satz 3“ ersetzt.
    - cc) In Buchstabe d werden nach den Worten „§ 6 Absatz 2 Satz 2“ die Worte „oder Absatz 3a“ eingefügt.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, . Januar 2022

Daniel Günther

Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Entwurf



## **Begründung der Landesregierung zur Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom . Januar 2022 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 IfSG:**

### **Zu Artikel 1:**

Die aktuelle Infektionslage in Schleswig-Holstein macht eine umgehende Anpassung der Corona-Bekämpfungsverordnung erforderlich. Die 7-Tages-Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) beträgt in Schleswig-Holstein aktuell (Stand: 1. Januar 2022) 233,8. In allen Kreisen und kreisfreien Städten liegt der Wert über 100. Den höchsten Wert hat der Kreis Dithmarschen mit 591,4 (Stand: 1. Januar 2022).

Bei diesen Werten ist zudem zu berücksichtigen, dass über die zurückliegenden Feiertage mehrere Gesundheitsämter keine Infektionszahlen gemeldet haben, so dass der tatsächliche Wert erheblich höher liegen dürfte. Damit entwickelt sich die Lage in Schleswig-Holstein entgegen des bundesweiten Trends und es bedarf erneut weitergehender Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, um einer ungehinderten Verbreitung auch der Omikron-Variante entgegenzuwirken.

### **Zu Nummer 1:**

Private Zusammenkünfte sind bislang nur im privaten Raum beschränkt. Zukünftig sollen dieselben Beschränkungen auch im öffentlichen Raum gelten, d.h. außerhalb der Wohnung und des dazugehörigen befristeten Besitzums. Unerheblich ist auch, ob die Zusammenkunft außerhalb geschlossener Räume stattfindet (etwa in einem Park) oder innerhalb geschlossener Räume (etwa in einem Einkaufszentrum oder einer Gaststätte).

### **Zu Nummer 2:**

Innenräume sind besonders infektionsträchtig und Zusammenkünfte hier sollten grundsätzlich unter besonderer Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln gestaltet werden. Mund-Nasen-Bedeckungen sind hier ein erwiesenermaßen einfaches aber effektives Mittel zum Infektionsschutz. Es wird daher explizit empfohlen, unabhängig von Ge- und Verboten in Innenräumen Masken zu tragen, wo immer mit weiteren Personen Kontakte gegeben sind.

### **Zu Nummer 3:**

Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen mit Publikumsverkehr sind verpflichtet, bestimmte Hinweise an allen Eingängen deutlich sichtbar und in verständli-

cher Form auszuhängen. Dazu gehört zukünftig auch die Empfehlung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine etwaige strengere Vorgabe im Rahmen des Hausrechts bleibt möglich.

#### **Zu Nummer 4:**

Bei Veranstaltungen wird die Teilnehmerobergrenze angepasst. Zukünftig dürfen grundsätzlich nur noch höchstens 50 Personen in Innenräumen und 100 Personen im Außenbereich teilnehmen. Nicht erfasst werden davon die in § 5a Abs. 1 ausgenommenen Veranstaltungen.

Ebenfalls nicht erfasst von den Teilnehmerobergrenzen werden Veranstaltungsformate mit festen Sitzplätzen, die weitgehend ohne Interaktion der passiv Teilnehmenden stattfinden (Theater- und Kinovorführungen, Lesungen etc.). Diese Vorgaben gelten über § 11 Absatz 4 grundsätzlich auch für die Zuschauerinnen und Zuschauer von Sportveranstaltungen; das Anfeuern von Teams oder Sporttreibenden ist jedoch kein passives Verhalten.

Finden diese Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume statt, also ohne die 2G-Vorgaben des Absatzes 2, gilt ab 100 Personen eine Maskenpflicht.

Die Regeln über Tanzveranstaltungen werden in mehrfacher Hinsicht enger gefasst: Zum einen gilt zusätzlich zu der absoluten Obergrenze aus Absatz 1 eine darüber hinausgehende Teilnehmerobergrenze von zehn Personen, wenn die Tanzveranstaltung nicht vorher dem zuständigen Gesundheitsamt angezeigt worden ist. Zum anderen wird die geltende 2G plus-Regelung verschärft: Zukünftig ist für den Zutritt neben einem Impf- oder Genesenennachweis ein höchstens 24 Stunden alter PCR-Test erforderlich; ein einfacher Antigen-Schnelltest reicht nicht mehr aus.

#### **Zu Nummer 5:**

Um den Infektionsgefahren bei Versammlungen zu begegnen, werden unter Berücksichtigung der besonderen Grundrechtsrelevanz folgende gegenüber sonstigen Veranstaltungen zum Teil mildere Maßnahmen angeordnet: Ein Verzicht sowohl auf die in Absatz 2 vorgesehenen Abstände im sog. „Schachbrettmuster“ als auch auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ist nur möglich, wenn in Innenräumen maximal 50 Personen teilnehmen und diese die Anforderungen aus „2G“ erfüllen. Nehmen mehr als 50 Personen unter Einhaltung der „2G“-Vorgabe teil, ist von den Teilnehmenden weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Auch in Außenbereichen ist bei großen Teilnehmerzahlen, gerade bei sich fortbewegenden Versammlungen, eine Infektionsgefahr gegeben. Anders als bei Veranstaltungen ist bei Versammlungen eine Teilnehmerzahl von über 100 zulässig, es ist dann aber eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

### **Zu Nummer 6:**

Beim Betrieb von Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen wird wie bei Tanzveranstaltungen die geltende 2G plus-Regelung verschärft: Zukünftig ist für den Zutritt neben einem Impf- oder Genesenennachweis ein höchstens 24 Stunden alter PCR-Test erforderlich; ein einfacher Antigen-Schnelltest (auch aus dem Testzentrum) reicht nicht mehr aus. Das PCR-Testerfordernis kann nach wie vor durch eine Auffrischungsimpfung ersetzt werden.

Zudem sind aufgrund der aktuellen Infektionsgeschehnisse im Rahmen von Discothecken-Settings erneut strenge Kapazitätsbeschränkungen erforderlich, um eine Ausbreitung des Virus wirksam entgegenzuwirken. Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Gäste wird daher auf 50 Personen beschränkt für die gesamte Einrichtung; ebenfalls geregelt wird eine Anzeigepflicht für entsprechende Veranstaltungen und Einrichtungen.

### **Zu Nummer 7:**

Bei Gottesdiensten erfolgen die gleichen Verschärfungen wie bei Versammlungen nach § 6.

### **Zu Nummer 8, 9 und 10:**

Mit den Änderungen werden in den besonders vulnerablen Einrichtungen, beispielsweise der Altenpflege und der Eingliederungshilfe, aber auch über die Hygienepläne in den Krankenhäusern, die Regelungen für Mund-Nasen-Bedeckungen in Innenräumen für Besucher verschärft. Abweichend von den Vorgaben des § 2a sind in diesen Einrichtungen FFP2-Masken beziehungsweise Masken mit den benannten vergleichbaren Standards für Besucherinnen und Besucher erforderlich und vorgeschrieben; einfache medizinische Masken reichen nicht mehr aus.

Die Vorgaben erfassen nunmehr auch wieder alle Innenräume der Einrichtungen inklusive der jeweiligen Bewohnerzimmer und nicht mehr nur die Gemeinschaftsräume -und Verkehrsflächen. Besucherinnen und Besucher sind über diese Anforderung gesondert zu informieren; sie sollten auch gebeten werden, zum Schutz der vulnerablen Bewohnerinnen und Bewohner von den Ausnahmemöglichkeiten, die über § 2a Satz 2 gegeben sind nur sehr zurückhalten Gebrauch zu machen, um das durch die FFP2-Maskenpflicht erhöhte Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

### **Zu Nummer 11:**

Die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten werden an die übrigen Änderungen angepasst.

**Zu Artikel 2:**

Die Änderung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Entwurf